



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 20/2015 vom 25. Juni 2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) hat der Kreistag des Landkreises Germersheim in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden (lfd.) Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (in welchem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt), als auch in angemieteten Räumen geleistet werden. Dabei sind die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab dem Monat des Antragseingangs ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung und dem individuellen Bedarf, in der Regel jedoch wöchentlich mindestens fünf Stunden. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

(2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt neben Abs. 1 zudem:

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und

(3) Für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt, wenn nicht alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(4) Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindergärten erfüllt. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Förderung in Kindertagesstätten ist möglich (z. B. Randzeitenbetreuung). Eine die Förderung in einer Kindertagesstätte ersetzende Kindertagespflege wird nur dann bewilligt, wenn es am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich keinen freien Platz in einer Kindertagesstätte gibt.

(5) Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schulischen Angeboten betreut. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zu den schulischen Angeboten ist möglich (z. B. Randzeitenbetreuung).

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (im folgenden „Jugendamt“) ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

(7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

1. Sie sollen u. a. über Sachkompetenz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie im Qualifizierungskurs oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Qualifizierungskurs wird i. d. R. einmal jährlich vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule angeboten. Jede Kindertagespflegeperson muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie Sie die Erfüllung des Förderungsauftrages umsetzt. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine Ersthelferausbildung zu absolvieren, die alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss. Jede Kindertagespflegeperson benennt im Betreuungsvertrag, der mit den Eltern abgeschlossen wird, eine Vertretung, soweit die Eltern eine Vertretung nicht sicherstellen können.
2. Das Jugendamt prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, im persönlichen Gespräch, durch Überprüfung der Räumlichkeiten bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen und nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (mind. 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr) ist zur Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzung erforderlich. Der Nachweis über diese Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 01.03. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

(8) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Höhe der lfd. Geldleistung und deren Bestandteile werden vom Jugendamt festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die lfd. Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 1. bis 4. SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Die Personensorgeberechtigten stellen spätestens in dem Monat, in dem die Leistung beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr und bedarf dann eines Folgeantrages. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bescheids, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch 1 Monat vorab zu melden.

(3) Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher (mtl.) Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt. Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub oder Krankheit für maximal 20 Betreuungstage im Jahr gewährt. Für diese Ausfallzeiten kann eine von der Kindertagespflegeperson benannte Vertretung die Betreuung des Kindes übernehmen und dies per Stundenzettel abrechnen.

§ 4 Sachaufwand

Als Sachaufwand gelten insbesondere:

- Verbrauchskosten,
- Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- Kosten für kleinere Ausstattungsgegenstände sowie
- Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist mit 0,50 Euro pro Kind/Stunde in der pauschalen lfd. Geldleistung enthalten.

§ 5 Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem im Antrag benannten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson. Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Zusatzqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“ ersichtlich. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsleistung einer Kindertagespflegeperson, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierung im nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang nachzuholen. Bei Kindertagespflegepersonen, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen haben, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung (siehe Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“).

(3) Es wird grundsätzlich für einen Betreuungsumfang von bis zu 40 Betreuungsstunden pro Woche ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt. Dies entspricht einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann der Betreuungsumfang darüber hinaus erhöht werden. Dies bedarf einer gesonderten Bewilligung des Jugendamtes.

(4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, gilt folgende Regelung: Die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt als Übernachtung, für die eine Pauschale gewährt wird (vgl. Anlage 1).

(5) Für die Eingewöhnung wird eine einmalige Pauschale (siehe Anlage 1) ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

§ 6 Unfallversicherung

(1) Die Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnehmen, sofern diese für das entsprechende Jahr lfd. Geldleistungen beziehen.

(2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen werden bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Soweit mehrere Kinder betreut werden, verändert sich der Betrag nicht. Erstattungen können bis max. 3 Jahre rückwirkend erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson den Beitragsbescheid der Versicherung und eine Kopie des Zahlungsbeleges vorlegt.

§ 7 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

(1) Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung hat eine Kindertagespflegeperson für jeden Monat, für den sie lfd. Geldleistungen erhält.

Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet.

Kindertagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag, erstattet. Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

(2) Die Zahlung der Beiträge zur Alterssicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 8 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hat eine Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnimmt, für die sie lfd. Geldleistungen erhält.

(2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

(3) Die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 9 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag über den gesamten Bewilligungszeitraum erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige Personen sind Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte) und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende leibliche Eltern.

(3) Die Kostenbeiträge richten sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen Monatseinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen.

Näheres ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben. Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, reduziert sich für die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Kostenbeitrag entsprechend (vgl. Anlage 1). Personensorgeberechtigte, deren Einkünfte unter der in der Anlage 2 festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, werden vom Kostenbeitrag befreit.

(4) Der Kostenbeitrag ist für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut wird und für das eine lfd. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, gesondert festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Germersheim, den 22.06.2015

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Anlagen:

- 1 Tabelle „Entgeltleistungen“
- 2 Tabelle „Elternbeiträge“

Anlage 1 – Entgeltleistungen

mtl. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	Höhe der mtl. Geldleistungen an die TPP pro Kind (ohne Renten-, Kranken- und Unfallversicherung!)		
	A	B	C
40	656,00 €	560,00 €	464,00 €
39	639,60 €	546,00 €	452,40 €
38	623,20 €	532,00 €	440,80 €
37	606,80 €	518,00 €	429,20 €
36	590,40 €	504,00 €	417,60 €
35	574,00 €	490,00 €	406,00 €
34	557,60 €	476,00 €	394,40 €
33	541,20 €	462,00 €	382,80 €
32	524,80 €	448,00 €	371,20 €
31	508,40 €	434,00 €	359,60 €
30	492,00 €	420,00 €	348,00 €
29	475,60 €	406,00 €	336,40 €
28	459,20 €	392,00 €	324,80 €
27	442,80 €	378,00 €	313,20 €
26	426,40 €	364,00 €	301,60 €
25	410,00 €	350,00 €	290,00 €
24	393,60 €	336,00 €	278,40 €
23	377,20 €	322,00 €	266,80 €
22	360,80 €	308,00 €	255,20 €
21	344,40 €	294,00 €	243,60 €
20	328,00 €	280,00 €	232,00 €
19	311,60 €	266,00 €	220,40 €
18	295,20 €	252,00 €	208,80 €
17	278,80 €	238,00 €	197,20 €
16	262,40 €	224,00 €	185,60 €
15	246,00 €	210,00 €	174,00 €
14	229,60 €	196,00 €	162,40 €
13	213,20 €	182,00 €	150,80 €
12	196,80 €	168,00 €	139,20 €
11	180,40 €	154,00 €	127,60 €
10	164,00 €	140,00 €	116,00 €
9	147,60 €	126,00 €	104,40 €
8	131,20 €	112,00 €	92,80 €
7	114,80 €	98,00 €	81,20 €
6	98,40 €	84,00 €	69,60 €
5	82,00 €	70,00 €	58,00 €

Spalte A: Kindertagespflegepersonen mit Grund- u. Aufbauqualifizierungskurs (4,10 €/Std./Kind).
 Spalte B: Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierungskurs (3,50 €/Std./Kind).
 Spalte C: Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs (2,90 €/Std./Kind).

zu Anlage 1 – Entgeltleistungen

Ergänzende Regelungen zur Eingewöhnungspauschale:

Pauschale bei einer beantragten wöchentliche Betreuungszeit der Eingewöhnung bei Kindern von 0 bis 6 Jahren:

5 bis 10 Stunden	35,00 €
11 bis 20 Stunden	60,00 €
21 bis 30 Stunden	85,00 €
ab 31 Stunden	110,00 €

Pauschale für die Betreuungszeit bei Kindern ab 7 Jahren: 35,00 €.

Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

Übernachtungspauschale:

Für die Betreuung zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird eine Pauschale in Höhe von 14,50 € gezahlt.

Anlage 2 – Elternbeiträge

Monatliche Elternbeiträge

Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gelten die Regelungen des Landkreises Germersheim über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinderkrippen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben.

Berechnungsgrundlage Monatsbeitrag Kindertagespflege = 1 Std./W. Betreuung

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
ab 1.001 € bis 1.300 €	3,52 €	2,93 €	2,20 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,00 €	4,17 €	3,13 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	6,41 €	5,34 €	4,01 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	7,82 €	6,51 €	4,89 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	9,38 €	7,82 €	5,86 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	10,94 €	9,12 €	6,84 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	12,51 €	10,42 €	7,82 €	
ab 3.801 €	14,07 €	11,73 €	8,79 €	

Ermittlung des Monatsbeitrages:

Um den Monatsbeitrag zu ermitteln, ist anhand des bereinigten mtl. Nettoeinkommens und der Zahl der Kinder in der Familie der Beitrag je Stunde abzulesen (Schnittstelle).

Der abgelesene Beitrag ist dann mit der Zahl der bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungsstunden zu multiplizieren (hochzurechnen).

Das Ergebnis (Produkt) ist nach der Rundungsregel auf- oder abzurunden (volle €-Beträge).

Beispiel:

2.000 € bereinigtes Nettoeinkommen
2 Kinder in der Familie
20 Stunden Betreuungsbedarf in der Woche

Rechnung: bereinigtes Nettoeinkommen = Zeile "ab 1.901 € bis 2.000 €"

Beitrag für Familien mit = Spalte "2 Kindern"

Schnittstelle = 6,51 €

Monatsbeitrag ungerundet: = 6,51 € x 20 Betreuungsstd./Woche = 130,20 €

Monatsbeitrag gerundet: = **130 €**

Ermittlung des bereinigten monatlichen Nettoeinkommens:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 25.06.2015 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de